

D

Nebenerwerbstarif 10%

Steuerpflichtige mit Nebenerwerbs- sowie
Ersatzeinkünfte

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die nicht
für den Hauptarbeitgeber geleistet wird.

- Der Nebenerwerbstarif wird auch angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2'000.-- beträgt.

- Der Nebenerwerbstarif gelangt auch bei Ersatzeinkünften zur Anwendung, wenn der Versicherer diese nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes an den Versicherten ausrichtet oder diese neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.